

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezember 2020)

zum Thema:

**Razzia in der Neuköllner Begegnungsstätte e.V.**

und **Antwort** vom 18. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2020)

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25833  
vom 01. Dezember 2020  
über Razzia in der Neuköllner Begegnungsstätte e.V.

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beamte waren am 26.11.2020 bei der Razzia in der Neuköllner Begegnungsstätte e.V. eingesetzt? Wie viele mit Waffen und/oder Masken? Gegen wen sollten die Waffen eingesetzt werden?

Zu 1.:

43 polizeiliche Einsatzkräfte waren an der Anschrift des Moscheevereins Neuköllner Begegnungsstätte e.V. (NBS e.V.) im Rahmen der hier in Rede stehenden Durchsuchungsmaßnahmen eingesetzt, die jedoch nur teilweise die Räumlichkeiten des Vereins betraten. Grundsätzlich sind alle im Einsatz befindlichen Polizeivollzugskräfte mit einer Dienstwaffe ausgestattet. Der Einsatz von Waffen durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des Strafgesetzbuches im Rahmen der Notwehr und Nothilfe.

Aufgrund der Corona-Pandemie waren Mund und Nase bei allen Einsatzkräften bedeckt.

2. Von wann bis wann dauerte der Einsatz? Warum gab es eine Straßensperrung in der Flughafenstraße?

Zu 2.:

Der Einsatz fand in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:05 Uhr statt. Um die Einsatzfahrzeuge vor Ort abstellen zu können, wurde in der Zeit von 08:12 Uhr bis 12:45 Uhr eine Fahrbahn der Flughafenstraße zwischen der Hermannstraße und der Mainzer Straße in östlicher Richtung für den Durchgangsverkehr gesperrt.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Privaträume des Imams durchsucht?

Zu 3.:

Die Wohn- und Aufenthaltsanschrift des Vorsitzenden des NBS e.V. wurde aufgrund eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Tiergarten durchsucht, der gemäß §§ 102, 105 Strafprozessordnung (StPO) erlassen worden ist.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Privaträume des stellvertretenden Vorsitzenden durchsucht?

Zu 4.:

Die Wohn- und Aufenthaltsanschrift des stellvertretenden Vorsitzenden des NBS e.V. wurde aufgrund eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Tiergarten durchsucht, der gemäß §§ 102, 105 StPO erlassen worden ist.

5. Welche Unterlagen, Computer, Bargeldbeträge und Wertgegenstände sowie Mobiltelefone wurden mitgenommen: Aus den Moschee-Räumen, aus den Privaträumen des Imam, aus den Privaträumen des stellvertretenden Vorsitzenden? Wie lange soll die Auswertung dauern? Wann werden diese zum Teil privaten Dinge zurückgegeben?

Zu 5.:

Beschlagnahmt wurden insbesondere Buchhaltungsunterlagen, Datenträger, Kommunikations- und Speichergeräte sowie Geld. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen kommt eine weitere Konkretisierung der als Beweismittel und Abschöpfungsgegenstände beschlagnahmten Gegenstände nicht in Betracht. Aufgrund anhängiger Rechtsbehelfe zu Gegenständen, die der Auswertung unterliegen, kann keine Prognose zur Dauer abgegeben werden.

6. Warum wurden in der Moschee Kameras abmontiert und mitgenommen?

Zu 6.:

Durch die Polizei Berlin wurden im Rahmen des Einsatzes am 26. November 2020 keine Kameras abmontiert oder mitgenommen.

7. Auf welcher Grundlage wurde die Einschätzung der Gefahrenlage vor Ort vorgenommen? Gab es Gespräche mit der Direktion 5 AGIA? Wenn nein, warum nicht? Gab es jemals in der Geschichte der Neuköllner Begegnungsstätte e.V. gewalttätigen Widerstand oder Waffengebrauch gegen die Polizei?

Zu 7.:

Aufgrund der Erfahrung aus gleichgelagerten vorangegangenen Einsätzen war davon auszugehen, dass die geplanten Maßnahmen erhöhtes Interesse auslösen könnten. Konkrete polizeiliche Erkenntnisse betreffend den NBS e.V. können zum Schutz der Rechte des Vereins sowie seiner Mitglieder nicht mitgeteilt werden. Weitergehende Details zur Einschätzung der konkreten Gefahrenlage und Einsatzplanung, auch bezogen auf Absprachen zwischen einzelnen Dienstbereichen der Polizei Berlin, sind Teil der polizeilichen Einsatztaktik und nicht zur Veröffentlichung geeignet.

8. War der Generalstaatsanwaltschaft und dem entscheidenden Richter bekannt, dass die Neuköllner Begegnungsstätte mit der Investitionsbank Berlin bereits den Prozess der Prüfung begonnen und Dokumente dazu übermittelt hatte – von einem Widerstand gegen eine Überprüfung also nicht die Rede sein konnte?

Zu 8.:

Der angesprochene Prozess der Prüfung war Gericht und Generalstaatsanwaltschaft weder zum Zeitpunkt des Erlasses der Durchsuchungsbeschlüsse noch bei Beginn der Durchsuchung aktenkundig oder sonst bekannt.

9. Im auf der Homepage der Investitionsbank Berlin zu findenden „Überblick Soforthilfeprogramm II“ wird ausdrücklich erklärt, dass diese Mittel auch für „gemeinnützige Vereine“ zur Verfügung gestellt würden. Eine Beschränkung ausschließlich auf bestimmte Einnahmearten (Spenden, Zweckbetriebe) ist daraus nicht ersichtlich vgl. [https://www.ibb.de/media/dokumente/foerderprogramme/wirtschaftsfoerderung/corona/ueberblick\\_soforthilfe\\_corona.pdf](https://www.ibb.de/media/dokumente/foerderprogramme/wirtschaftsfoerderung/corona/ueberblick_soforthilfe_corona.pdf). Gab es auch bei anderen gemeinnützigen Vereinen oder bei Kirchen (mit und ohne Zweckbetrieb), die Mittel aus Abgeordnetenhaus Berlin – 18. Wahlperiode dem Soforthilfeprogramm II bekommen haben, Razzien? Wenn ja: bitte nach Datum, Namen der Organisation, Stärke der eingesetzten Polizeigruppe, Dauer des Einsatzes auflisten.

Zu 9.:

Bei einer Reihe von Vereinen und Einzelpersonen wurde auf der Grundlage gerichtlicher Beschlüsse durchsucht, weil sie im Verdacht des Subventionsbetruges stehen oder standen. Dies beruhte auf dem Vorwurf des unberechtigten Abrufens von Coronahilfen im Frühjahr dieses Jahres, weil neben dem Verdacht anderer Manipulationen, wie z.B. der Angabe unzutreffender Steuernummern, dem Mehrfachbezug und einer Antragstellung durch mutmaßlich Unbefugte auch die den Vereinen mutmaßlich fehlende Berechtigung aufgrund einer nicht primär gewerblichen Tätigkeit in Rede stand und steht. Neben dem NBS e.V. wurden weitere Einrichtungen im Sinne der Fragestellung durchsucht:

<b>Einsatztag</b>	<b>Anzahl der eingesetzten Dienstkräfte (an allen Einsatzorten)</b>	<b>Dauer des Einsatzes</b>
23. Juni 2020	250	Ca. 5,5 Stunden
30. Juli 2020	101	Ca. 8 Stunden
15. Oktober 2020	33	Ca. 2,5 Stunden
21. Oktober 2020	150	Ca. 6 Stunden
19. November 2020	84	Ca. 4,5 Stunden
26. November 2020	65	Ca. 6 Stunden

Die Benennung weiterer Einzelheiten kommt aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen nicht in Betracht.

10. Ist damit zu rechnen, dass zukünftig Kirchengemeinden und andere gemeinnützige Vereine und Organisationen, die aus demselben Programm Corona-Hilfen beantragt haben, vor Abschluss der Prüfung von Verwendungsnachweisen mit einer Razzia überzogen werden?

Zu 10.:

Die Anklagebehörden werden auf der Grundlage des Legalitätsprinzips auch in vergleichbaren Fällen jeweils zu prüfen haben, ob entsprechende Maßnahmen veranlasst sind.

11. Was kostet der oben genannte Polizei-Einsatz (Fragen 1 und 2)? Wie beurteilt der Senat das Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen einem Polizeieinsatz einerseits und dem Prüfen der Verwendungsnachweise durch die Investitionsbank Berlin andererseits?

Zu 11.:

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden nicht gesondert erhoben. Nach Erkenntnissen des Senats finanzieren sich Vereine, so wie der hier betroffene, überwiegend aus Spendengeldern, die in bar eingehen und in der weiteren Folge größtenteils nicht auf etwaige Konten der Vereine eingezahlt werden. Ein Verzicht auf Durchsuchungsmaßnahmen und die Beschränkung auf mögliche Arrestbeschlüsse scheint daher grundsätzlich wenig geeignet.

Berlin, den 18. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport